

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8 – 18780/2006-108

A 16 – 011029/2014/0012

BearbeiterInnen: Mag.^a Anneliese Lässer
Patrizia Monschein

**Betreff: Stadtmuseum Graz GmbH
Ermächtigung für die Vertreterin der Stadt Graz
gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshaupt-
stadt Graz 1967; Stimmrechtsermächtigung
Jahresabschluss 2013, Wechsel im Aufsichtsrat,
Umlaufbeschluss**

Personal-, Finanz- Beteiligungs- und
Immobilienausschuss
BerichterstatteIn:

.....
Kulturausschuss
BerichterstatteIn:

Graz, 03.07.2014

Der von der procedo wirtschaftsprüfung und steuerberatung gmbH, Mag. Hans-Georg Reinbacher, 8010 Graz, Naglergasse 78, geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2013 soll im Wege eines Umlaufbeschlusses, welcher nachfolgende Punkte beinhaltet, gefasst werden:

1. Abstimmung auf schriftlichem Wege
2. Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses 2013
3. Verwendung des Bilanzergebnisses 2013
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2013
5. Wechsel im Aufsichtsrat (laufende Funktionsperiode)
6. Bestellung des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin für 2014
7. Allfälliges

Gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, idF LGBl Nr 87/2013, ist der Vertreterin der Stadt Graz in der Stadtmuseum Graz GmbH, Frau Stadträtin Lisa Rücker, die Ermächtigung zur Stimmabgabe durch den Gemeinderat für den Umlaufbeschluss zu erteilen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.04.2005, GZen A 8-K 24/2005-1 und STMU 37/2005 wurde mit der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft der Gesellschaftsvertrag mit der erforderlichen Stimmenmehrheit die Stadtmuseum Graz GmbH, Alleingesellschafterin Stadt Graz, Stammkapital EUR 35.000,00, genehmigt.

Mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 16.06.2005 und 14.05.2009, GZen A 8-K 24/2005-8 und A 8 – 18780/06-44, wurde Herr Otto Hochreiter, MA, mittels Gesellschafterbeschluss zum Geschäftsführer bestellt.

Mit Bedienstetenzuweisungsvertrag vom 6.9.2005 wurden der Gesellschaft gem § 3 Abs 1 des Steiermärkischen Gemeindebedienstetengesetzes, LGBl Nr 54/2003, jene Bedienstete, die schon vor der Ausgliederung des Stadtmuseums Graz aus dem Organisationsgefüge der Stadt Graz für jenes tätig waren, der Gesellschaft zugewiesen. Die Stadtmuseum Graz GmbH hat sich im Rahmen der Finanzierung der Stadtmuseum Graz GmbH dazu verpflichtet, der Stadt Graz sämtliche anfallenden Gehaltskosten der zugewiesenen Mitarbeiter an das Unternehmen zu refundieren.

Auszug aus Soll-Ist-Vergleich 2013:

Laut des von der Stadtmuseum Graz GmbH übermittelten Jahres Soll-Ist-Vergleiches 2013 stellen sich Budget- und Ist-Zahlen in der Jahres-G&V wie folgt dar:

	Budget Gesamtjahr bzw Dez 2013	Ist Gesamtjahr bzw Dez 2013	Abweichung Budget-IST	Abweichung in %
Umsatzerlöse	70	160	90	128,00
Leistungsentgelte Stadt Graz in Umsätzen ausgew GesZuschüsse aufgelöste Investzuschüsse Stadt Graz			0	
Personalaufwand	846	940	94	11,16
Sachaufwand	494	588	94	19,05
EBDIT	-1.270	-1.369	-99	7,79
Abschreibung			0	
EBIT	-1.270	-1.369	-99	7,79
Zinsen	0	-5	-5	
Ertragsteuer			0	
Ergebnis	-1.270	-1.364	-94	7,37
Investitionen	10	47	37	366,00

G&V:

Umsatzerlöse:

Ticketverkauf unter Plan (-12 Tsd); Anstieg bei Drittmittel (+14 Tsd) und Personalkostenrefundierung für Projekte (+88 Tsd)

Personalaufwand:

Anstieg durch zusätzlich eingestellte ProjektmitarbeiterInnen, deren Kosten refundiert wurden (siehe sonstige Erlöse).

Sachaufwand:

Durch Anhebung des jährlichen Zuschusses auf EUR 1.480 Tsd seitens der Eigentümerin wurden zusätzliche Mittel insb. für Ausstellungsprojekte (+69 Tsd) und Marketing (+19 Tsd) verwendet.

Investitionen:

Zusätzliche Mittel für Gebäudeinvestitionen und Kunstankäufe verwendet.

Das Stammkapital beträgt zum 31.12.2013 EUR 35.000,00.

Die nicht gebundenen Kapitalrücklagen resultieren aus Gesellschaftereinzelnlagen bzw. Gesellschafterinzuschüssen der Stadt Graz.

Die Kapitalrücklage für das Jahr 2013 beläuft sich auf EUR 179.440,81 (Vorjahr EUR 98.831,66).

Zusammensetzung und Entwicklung der nicht gebundenen Kapitalrücklage:

Stand 31.12.2012	EUR	98.831,66
Zuschuss zur Verlustabdeckung	EUR	1.246.947,48
Zuschuss zu Personalkosten	EUR	243.052,52
Zuführung Investitionszuschuss	- EUR	46.618,87
<u>Auflösung zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages</u>	- EUR	<u>1.362.771,98</u>
Stand 31.12.2013	EUR	179.440,81

Die Gesellschaftereinzelnlagen und Gesellschafterinzuschüsse der Stadt Graz stellen die Grundlage der Finanzierung der Gesellschaft dar. Die diesbezüglichen Finanzierungsvereinbarungen zwischen der Stadt Graz und der Gesellschaft werden aktuell jährlich abgeschlossen.

Im Geschäftsjahr wurde die nicht gebundene Kapitalrücklage in der Höhe von EUR 1.362.771,98 (VJ EUR 1.345.753,31) aufgelöst.

Verwendung des Bilanzergebnisses:

Der Bilanzgewinn beträgt EUR 0,00 und setzt sich wie folgt zusammen:

Jahresfehlbetrag	- EUR	1.363.649,55
Auflösung von Kapitalrücklagen	+ EUR	1.362.771,98
Auflösung unverteilter Rücklagen	+ EUR	6.332,74
Zuweisung zu unverteiltern	- EUR	<u>5.455,17</u>
Jahresgewinn	EUR	0,00

Die durchschnittliche Zahl der ArbeitnehmerInnen betrug 20, davon 5 zugewiesene Beamte.

Die künftigen Verpflichtungen aus Pachtzahlungen der Stadtmuseum Graz GmbH belaufen sich auf rund EUR 136.000,00 pro Jahr. Die Pachtzinse beziehen sich auf die Sackstraße 18, das Garnisonmuseum am Schloßberg und Lagermieten, wobei das Pachtverhältnis bezüglich Sackstraße 18 mit Nachtrag zum Pachtvertrag dahingehend abgeändert wurde, dass ein um EUR 80.000,00 erhöhter Pachtzins (bis 2020, dient zur Bedeckung der Sanierungsaufwendungen) jährlich zu zahlen ist.

Die Geschäftsführung wurde im Geschäftsjahr 2013 durch Herrn Otto Hochreiter, MA, ausgeübt.

Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen wird vorgeschlagen, dem Geschäftsführer der Stadtmuseum Graz GmbH, Herrn Otto Hochreiter, MA, und den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 zu erteilen.

Ergebnis der Prüfung – Bestätigungsvermerk

Dem Jahresabschluss zum 31.12.2013 wurde seitens des Abschlussprüfers von der procedo wirtschaftsprüfung und steuerberatung gmbH, 8010 Graz, Naglergasse 78, der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss entspricht somit dem Gesetz, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Wechsel im Aufsichtsrat

§ 9 des Gesellschafterinvertrages der Stadtmuseum Graz GmbH sieht, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, vor, dass die Gesellschafterin mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Generalversammlung einen Aufsichtsrat mit mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern, bestellen können.

§ 30b Abs. (3) GmbH-Gesetz bestimmt, dass die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode durch Gesellschafterinbeschluss widerrufen werden kann.

An Stelle der inzwischen leider verstorbenen Frau LAbg. a.D. Annemarie Wicher soll mittels Umlaufbeschluss Frau Mag.^a Irene Hoffmann-Wellenhof als Aufsichtsrätin der Gesellschaft nachfolgen.

Wirtschaftsprüfung 2014

Gemäß § 270 Abs 1 UGB wird der Abschlussprüfer von der Gesellschafterin gewählt. Wenn ein Aufsichtsrat besteht, hat dieser einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin zu erstatten.

In der Aufsichtsratssitzung am 02.04.2014 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, dass wieder die procedo wirtschaftsprüfung und steuerberatung gmbH, Naglergasse 78, 8010 Graz, Geschäftsführer Mag. Hans-Georg Reinbacher, zur Wirtschaftsprüfung für das Jahr 2014, beauftragt werden soll.

Der Kulturausschuss, sowie Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss stellen den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 87/2013, im Sinne des Motivenberichtes beschließen:

Die Vertreterin der Stadt Graz in der Stadtmuseum Graz GmbH, Frau Stadträtin Lisa Rücker, wird ermächtigt, im Umlaufwege insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Abstimmung auf schriftlichem Wege
2. Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses 2013
3. Verwendung des Bilanzergebnisses 2013
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2013
5. Wechsel im Aufsichtsrat:
an Stelle der inzwischen verstorbenen Frau LAbg. a.D. Annemarie Wicher
Wahl von Frau Mag.^a Irene Hoffmann-Wellenhof
6. Wahl der procedo wirtschaftsprüfung und steuerberatung gmbH zur
Wirtschaftsprüfung für das Jahr 2014

Beilage in Papierform: Umlaufbeschluss

Beilage in elektronischer Form übermittelt: Jahresabschluss 2013

Die Bearbeiterin
der Mag. Abt. 16:
Patrizia Monschein
elektronisch gefertigt

Der Abteilungsvorstand
der Mag. Abt. 16:
Dr. Peter Grabensberger
elektronisch gefertigt

Die Stadträtin für Kultur:
Lisa Rücker
elektronisch gefertigt

Die Bearbeiterin
der Mag. Abt. 8:

Mag^a Anneliese Lässer

Der Finanzdirektor:

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

Univ.-Doz. DI Dr. Gerhard Rüsich

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Kulturausschusses am

Der/die SchriftführerIn:

Der/die Vorsitzende:

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

Der/die SchriftführerIn:

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn:

U m l a u f b e s c h l u s s

der Stadtmuseum Graz GmbH

Gesellschafterin:	Anteil am Stammkapital: absolut	
Stadt Graz	€ 35.000,--	100 %

Gemäß § 34 GmbH-Gesetz stimmt die Gesellschafterin im Umlaufwege folgenden Anträgen zu:

1. Die diesen Beschluss unterfertigende Gesellschafterin der Stadtmuseum Graz GmbH. erklärt sich mit der Form der schriftlichen Abstimmung im Umlaufwege einverstanden.
2. Der vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von EUR 1.867.383,75 und einem Bilanzgewinn von EUR 0,00 wird genehmigt.
3. Dem Geschäftsführer, Hrn. Otto Hochreiter, MA, sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 erteilt.
4. Wechsel im Aufsichtsrat:
an Stelle der inzwischen verstorbenen Frau LAbg. a.D. Annemarie Wicher
Wahl von Frau Mag^a Irene Hoffmann-Wellenhof
5. Wahl der procedo wirtschaftsprüfung und steuerberatung gmbH zur
Wirtschaftsprüfung für das Jahr 2014

Die unten angeführte Gesellschafterin bestätigt mit ihrer Unterschrift unter Beisetzung des Datums die Zustimmung.


<u>Gesellschafterin</u>	<u>Zustimmung</u>	<u>Datum</u>	<u>Unterschrift</u>
-------------------------	-------------------	--------------	---------------------

Stadt Graz


ja

Stadträtin Lisa Rücker

**Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.07.2014, GZen.: A 8 - 18780/06-108 und
A 16 – 011029/2014/0012**

	Signiert von	Monschein Patrizia
	Zertifikat	CN=Monschein Patrizia,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria, C=AT
	Datum/Zeit	2014-06-26T13:22:21+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Grabensberger Peter
	Zertifikat	CN=Grabensberger Peter,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-06-26T18:40:42+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Rücker Elisabeth
	Zertifikat	CN=Rücker Elisabeth,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-06-27T12:58:37+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

**Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2013**

der

Stadtmuseum Graz GmbH

8010 Graz , Sackstraße 18

procedo wirtschaftsprüfung und steuerberatung gmbh

8010 Graz , Naglergasse 78

Exemplar 1

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1 - 2
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5 - 6
Beilagen	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 samt Anhang	1
Rechtliche Verhältnisse	2
Steuerliche Verhältnisse	3
Wirtschaftliche Verhältnisse	4
Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	5
Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB)	6

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der
Stadtmuseum Graz GmbH,
8011 Graz, Sackstraße 18

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 der

Stadtmuseum Graz GmbH,

Graz,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine** Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** Februar bis März 2014 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Hans-Georg Reinbacher, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Abschlussprüfungen" (Beilage VI) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Analog zu § 275 UGB wurde eine Beschränkung unserer Verantwortlichkeit und Haftung auch gegenüber Dritten auf die für kleine und mittelgroße Gesellschaften geltende Haftungshöchstgrenze von EUR 2 Mio. vereinbart.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses.

Weiters ist diesem Bericht als Anlage eine automatisiert erstellte Aufgliederung und Erläuterung aller Posten des Jahresabschlusses beigefügt.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzlichen Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Stadtmuseum Graz GmbH,
Graz,**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2013, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund beabsichtigter oder unbeabsichtigter Fehler; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines

möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom gesetzlichen Vertreter vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2013 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2013 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Graz, am 18.03.2014

procedo wirtschaftsprüfung und steuerberatung gmbh

Mag. Hans-Georg Reinbacher



¹ Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Stadtmuseum Graz GmbH

Graz

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2013

BFP Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungs GmbH
8010 Graz

Bilanzstellungsbericht

An die Geschäftsführung der

Stadtmuseum Graz GmbH
Graz

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der Stadtmuseum Graz GmbH zum 31. Dezember 2013 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie (gegebenenfalls) Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags / der Satzung liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die

Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) in der jeweiligen Letztfassung.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Graz, am 18. März 2014

BFP Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungs GmbH

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

1. Die Stadtmuseum Graz GmbH mit Sitz in Graz wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 23. Juni 2005 errichtet. Die Ersteintragung der Gesellschaft im Firmenbuch erfolgte beim Landesgericht für ZRS Graz am 9. Juli 2005 unter der Firmenbuchnummer FN 264638z. Die Stadtmuseum Graz GmbH ist nach den Bestimmungen des § 221 UGB als kleine Gesellschaft mit beschränkter Haftung einzustufen.
2. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in 8011 Graz, Sackstrasse 18.
3. Stichtag für die Jahresabschlusserstellung ist der 31. Dezember eines jeden Jahres.
4. Die Firma lautet auf:

Stadtmuseum Graz GmbH

5. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Stadtmuseum Graz. Zum Betreiben des Stadtmuseum gehören die Dokumentation und Sichtbarmachung der Grazer Stadtgeschichte. Eine weitere Aufgabe besteht im Bewahren von stadthistorisch relevanten Objekten und deren Präsentation in ständigen Schauräumen des Museums.
6. Die unternehmensrechtlichen Beteiligungsverhältnisse zum Bilanzstichtag stellen sich wie folgt dar:

<u>Gesellschafter</u>	<u>in%</u>
Stadt Graz	100,00%

Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,- und wurde zur Gänze bar eingezahlt.

7. Herr Otto Hochreiter, MA fungiert als alleiniger Geschäftsführer der Stadtmuseum Graz GmbH
8. Frau Mag. Sibylle Dienesch fungiert seit 24. Juni 2007 als Prokuristin der Stadtmuseum Graz GmbH
9. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Graz-Stadt unter der Steuernummer 252/6827, Team 28 geführt.

Bilanz zum 31. Dezember 2013

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR	Passiva	31.12.2012 EUR	31.12.2013 EUR
Aktiva					
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital		35.000,00
1. Software	8.943,38	3.258,40	II. Kapitalrücklagen	179.440,81	98.831,65
II. Sachanlagen			1. nicht gebundene	214.440,81	133.831,66
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	908.543,49	987.507,30	B. Unversteuerte Rücklagen		10.579,11
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	452.812,44	481.707,61	1. Bewertungsreserve aufgrund von Sonderabschreibungen	9.701,54	
	1.367.355,93	1.469.214,91	C. Investitionszuschüsse	1.370.299,31	1.472.473,31
	1.370.299,31	1.472.473,31	D. Rückstellungen		200.848,54
B. Umlaufvermögen			1. sonstige Rückstellungen	214.880,91	
I. Vorräte			E. Verbindlichkeiten		1.206.454,92
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	751,76	990,00	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.836,42	
2. Waren	19.504,40	28.779,65	2. sonstige Verbindlichkeiten	30.043,67	22.585,91
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			davon aus Steuern	10.264,94	2.526,88
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.022,98	40.291,91	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	18.140,12	14.425,70
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	57.823,89	1.255.673,70	F. Rechnungsabgrenzungsposten	42.880,09	1.229.080,83
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	62.846,87	1.295.965,61		15.181,09	14.666,67
	394.079,67	260.073,71	Summe Passiva	1.867.383,75	3.061.480,12
	477.182,70	1.585.808,97			
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
	19.801,74	3.197,84			
Summe Aktiva	1.867.383,75	3.061.480,12			

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2013

	2013 EUR	2013 EUR	2012 EUR
1. Umsatzerlöse		28.038,74	16.442,04
2. Sonstige betriebliche Erträge			
a. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	5.266,69		11.740,93
b. übrige	<u>126.354,16</u>		<u>79.428,30</u>
		131.620,85	91.169,23
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a. Materialaufwand	-190.446,61		-160.389,63
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-299.648,96</u>		<u>-289.467,26</u>
		-490.095,57	-449.856,89
4. Personalaufwand			
a. Löhne	-26,20		-2.052,00
b. Gehälter	-533.327,68		-506.181,34
c. Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-8.045,50		-7.361,35
d. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-147.264,12		-140.789,10
e. sonstige Sozialaufwendungen	<u>-4.993,89</u>		<u>-3.293,19</u>
		-693.657,39	-659.676,98
5. Abschreibungen			
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-173.093,84		-92.397,64
b. Auflösung Bewertungsreserve Investitionszuschüsse	<u>176.480,87</u>		<u>92.565,36</u>
		3.387,03	167,72
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a. Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-5.414,23		-3.936,47
b. übrige	<u>-342.840,74</u>		<u>-341.717,87</u>
		-348.254,97	-345.654,34
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebserfolg)		<u>-1.368.961,31</u>	<u>-1.347.409,22</u>
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>5.311,76</u>	<u>1.516,94</u>
9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzerfolg)		<u>5.311,76</u>	<u>1.516,94</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2013**

	2013 EUR	2013 EUR	2012 EUR
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>-1.363.649,55</u>	<u>-1.345.892,28</u>
11. Jahresfehlbetrag		-1.363.649,55	-1.345.892,28
12. Auflösung unverteuerter Rücklagen			
a. Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen		6.332,74	5.722,03
13. Auflösung von Kapitalrücklagen			
a. nicht gebundener		1.362.771,98	1.345.753,31
14. Zuweisung zu unverteuerten Rücklagen			
a. Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen		<u>-5.455,17</u>	<u>-5.583,06</u>
15. Jahresgewinn		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

**Anhang
für das Geschäftsjahr 2013 der
Stadtmuseum Graz GmbH, Graz**

I. Anwendung der unternehmensrechtlichen Vorschriften

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31.12.2013 ist nach den Vorschriften des UGB aufgestellt worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die bisherige Form der Darstellung wurde auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, wurden im Anhang zusätzliche Angaben gemacht.

Die Gesellschaft ist als "kleine Kapitalgesellschaft" im Sinne des § 221 UGB einzustufen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden.

Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste, die im laufenden Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Anlagevermögen

Immaterielles Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und über die voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 3 Jahren zugrundegelegt.

Sachanlagevermögen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2013 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungssätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Für Zugänge während der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres eine halbe Jahresabschreibung angesetzt.

Für die einzelnen Anlagengruppen wurde folgende Nutzungsdauer zugrundegelegt:

Sachanlagevermögen	Nutzungsdauer in Jahren
Grundstückseinrichtung auf Fremdgrund	10 - 20
Betriebsausstattung allgemein	3 - 15
Büroeinrichtung allgemein	10
Büromaschinen, Geschäftsausstattung	3 - 7

Mangels Abnutzbarkeit werden Gegenstände aus den Sammlungen nicht planmäßig abgeschrieben.

Geringwertige Vermögensgegenstände im Sinne des § 13 EStG 1988 wurden auf Grund der Wesentlichkeit im Geschäftsjahr 2013 gemäß § 205 Abs 1 UGB aktiviert und einer entsprechenden Bewertungsreserve zugeführt. Die Abschreibungsdauer der geringwertigen Wirtschaftsgüter wurde zwischen 3 und 5 Jahren gewählt.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden im Geschäftsjahr 2013 nicht vorgenommen.

Umlaufvermögen

Vorräte

Die im Umlaufvermögen ausgewiesenen Publikationen wurden im Rahmen der Ausgliederung seitens der Stadt Graz eingebracht und mit dem beizulegenden Wert im Zeitpunkt der Einbringung bewertet (§ 202 Abs 1 UGB). Die Publikationen zu den laufenden Ausstellungen wurden mit dem Verkaufswert bewertet.

Das Niederstwertprinzip wurde durch Beachtung der Wiederbeschaffungspreise sowie der Gängigkeit angemessen berücksichtigt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Rückstellungen

Bei der Bemessung der Rückstellungen werden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste berücksichtigt.

Der Berechnung der Jubiläumsgeldrückstellung und der Treueentschädigung für die Magistratsbediensteten wurde ein Zinssatz von 3% (Vorjahr 4%) und ein Fluktuationsabschlag von 15% zugrunde gelegt.

Mangels Zusage wurde für die Bediensteten der Stadtmuseum Graz GmbH weder eine Jubiläumsgeldrückstellung noch eine Rückstellung für Treuegelder gebildet.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Geschäftsjahr ist im Anlagenspiegel angeführt (Beilage zum Anhang).

Im Bereich des Anlagevermögens kam es zu einem Verbrauch des Sonderpostens für Investitionszuschüsse in Höhe von EUR 173.093,84 (Gegenposten zur Jahresabschreibung). Der Verbrauch des Sonderpostens für Investitionszuschüsse beinhaltet auch die immateriellen Vermögensgegenstände. Weiters wurden die Investitionszuschüsse im Ausmaß der Buchwertabgänge aufgelöst. Die Auflösung beträgt EUR 3.387,03.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände sind die Einrichtungsmaßnahmen der Homepage und die Software ausgewiesen.

Im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden planmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 3.563,65 (Vorjahr EUR 651,67) vorgenommen.

Sachanlagen

Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 169.530,19 (Vorjahr EUR 91.745,97) vorgenommen. Den Geringwertigen Wirtschaftsgütern steht die Auflösung der eingestellten Bewertungsreserve in Höhe von EUR 6.332,74 gegenüber.

Umlaufvermögen

Vorräte

Der Bestand der Publikationen ist zum Abschlussstichtag mit EUR 19.504,40 (Vorjahr EUR 28.779,65) ausgewiesen. Dabei wurde bei dem übernommenen Altbestand an Publikationen der beizulegende Wert unter einer Bewertung von 10% herangezogen, bei den neu erworbenen Publikationen erfolgte die Bewertung zu 50% bzw. zu 100% ihres Verkaufswertes.

Beim Vorrat an Hilfsstoffen in Höhe von EUR 751,76 handelt es sich um Briefmarken (Spende für das wissenschaftliche Projekt "Mehr als Bilder").

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.022,98	5.022,98
<i>Vorjahr</i>	<i>40.291,91</i>	<i>40.291,91</i>
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	57.823,89	57.823,89
<i>Vorjahr</i>	<i>1.255.673,70</i>	<i>1.255.673,70</i>
Summe Forderungen	62.846,87	62.846,87
<i>Vorjahr</i>	<i>1.295.965,61</i>	<i>1.295.965,61</i>

Unter den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sind keine wesentlichen Erträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Transitorische Posten

Die transitorischen Posten werden mit EUR 19.901,74 (Vorjahr EUR 3.197,84) ausgewiesen und umfassen alle Ausgaben, die erst im Folgejahr im Sinne einer periodenreinen Gewinnermittlung aufwandswirksam verrechnet werden.

Eigenkapital

Das Stammkapital steht unverändert mit EUR 35.000,00 zu Buche.

Nicht gebundene Kapitalrücklagen

Die nicht gebundenen Kapitalrücklagen resultieren aus Gesellschaftereinlagen bzw. Gesellschafterzuschüssen der Stadt Graz. Die Kapitalrücklage für das Jahr 2013 beläuft sich auf EUR 179.440,81 (Vorjahr EUR 98.831,66).

Zusammensetzung und Entwicklung der nicht gebundenen Kapitalrücklage:

Stand zum 31.12.2012	EUR	98.831,66
Zuschuss zur Verlustabdeckung	EUR	1.246.947,48
Zuschuss zu Personalkosten	EUR	243.052,52
Zuführung Investitionszuschuss	EUR	-46.618,87
<u>Auflösung zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages</u>	EUR	<u>-1.362.771,98</u>
Stand zum 31.12.2013	EUR	179.440,81

Die Gesellschaftereinlagen und Gesellschafterzuschüsse der Stadt Graz stellen die Grundlage der Finanzierung der Gesellschaft dar. Die diesbezüglichen Finanzierungsvereinbarungen zwischen der Stadt Graz und der Gesellschaft werden jährlich abgeschlossen.

Bilanzgewinn/-verlust

Der Bilanzgewinn/-verlust für das Jahr 2013 beläuft sich auf EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00).

Bewertungsreserve aufgrund von Sonderabschreibungen

Die Aufgliederung der un versteuerten Rücklagen und ihre Entwicklung im Berichtsjahr wird wie folgt dargestellt:

	Stand 01.01.2013 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2013 EUR
Bewertungsreserve aufgrund von Sonderabschreibungen Bewert.Res. § 13 EStG Sachanlagen	10.579,11	5.928,45	404,29	5.455,17	9.701,54

Subventionen und Zuschüsse

Seitens des Gesellschafters wurden für Zwecke der Anschaffung von Anlagevermögen entsprechende Zuschüsse gewährt, die im Geschäftsjahr 2013 in Höhe von EUR 46.618,87 passiviert wurden (Vorjahr EUR 321.735,57). Weiters erhielt die Stadtmuseum Graz GmbH im Geschäftsjahr 2013 Schenkungen aus Privatsammlungen mit einem Wert von EUR 27.688,00 (Vorjahr EUR 28.482,00).

Entsprechend der Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände wurde ein Verbrauch in Höhe von EUR 173.093,84 vorgenommen. Aufgrund des Abganges von Anlagevermögen war eine Auflösung in Höhe von EUR 3.387,03 erforderlich. Die Entwicklung der Investitionszuschüsse ist aus dem Spiegel der Investitionszuschüsse ersichtlich.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen haben sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2013 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2013 EUR
sonstige Rückstellungen					
Rückstellung für nicht konsum. Urla	43.758,80	0,00	1.150,24	0,00	42.608,56
Rückstellungen für Jahresabschluss	6.875,00	6.875,00	0,00	7.225,00	7.225,00
RST für Verrechnung Magistrat Graz	56.792,17	0,00	0,00	7.247,75	64.039,92
Rückstellung für Zeitguthaben	43.638,27	0,00	0,00	6.507,00	50.145,27
sonstige Rückstellungen	49.784,30	24.478,30	0,00	25.556,16	50.862,16
	<u>200.848,54</u>	<u>31.353,30</u>	<u>1.150,24</u>	<u>46.535,91</u>	<u>214.880,91</u>

Verbindlichkeiten

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
VERBINDLICHKEITEN		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.836,42	12.836,42
<i>Vorjahr</i>	1.206.494,92	1.206.494,92
sonstige Verbindlichkeiten	30.043,67	30.043,67
<i>Vorjahr</i>	22.585,91	22.585,91
davon aus Steuern	10.264,94	10.264,94
<i>Vorjahr</i>	2.526,88	2.526,88
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	18.140,13	18.140,13
<i>Vorjahr</i>	14.425,70	14.425,70
Summe Verbindlichkeiten	<u>42.880,09</u>	<u>42.880,09</u>
<i>Vorjahr</i>	<u>1.229.080,83</u>	<u>1.229.080,83</u>

Wesentliche Aufwendungen, die nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

- Verbindlichkeiten GKK - EUR 18.140,13 (Vorjahr EUR 14.425,70),
- Verbindlichkeiten Kommunalsteuer - EUR 1.404,47 (Vorjahr EUR 1.419,45),
- Verbindlichkeiten Lohnsteuer - EUR 6.753,76 (Vorjahr EUR 797,57),
- Dienstgeberbeitrag - EUR 2.106,71 (Vorjahr EUR 82,36) und
- Verbindlichkeiten Gehälter - EUR 0,00 (Vorjahr EUR 4.188,28).

Es sind keine Verbindlichkeiten dinglich besichert.

Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen

Im Bereich des Materialaufwandes werden einerseits Kosten im Zusammenhang mit den stattfindenden Ausstellungen erfasst (EUR 190.446,61) und andererseits die Personalaufwendungen für vom Gesellschafter beigestellte Mitarbeiter ausgewiesen (EUR 299.648,96).

IV. Ergänzende Angaben

Die zukünftigen Verpflichtungen aus Pachtzahlungen der Stadtmuseum Graz GmbH belaufen sich in Summe auf rund EUR 136.000,- pro Jahr. Die Pachtzinse beziehen sich auf die Sackstraße 18, das Garnisonmuseum am Schlossberg und Lagermieten, wobei das Pachtverhältnis bezüglich Sackstraße 18 mit Nachtrag zum Pachtvertrag vom 8.1.2008 dahingehend abgeändert wurde, dass ein um EUR 80.000,- erhöhter Pachtzins jährlich zu zahlen ist. Dieser erhöhte Pachtzins ist noch bis zum Jahr 2020 zu bezahlen und dient zur Bedeckung der Sanierungsaufwendungen im Jahr 2012.

Mitglieder der Geschäftsführung waren im Geschäftsjahr:

Otto Hochreiter, MA, geb. 16.07.1954 vertritt seit 9.7.2005 selbständig

Prokuristen waren im Geschäftsjahr:

Mag. Sibylle Dienesch, geb. 11.04.1968 vertritt seit 24.06.2007 gemeinsam mit einem Geschäftsführer

Der Aufsichtsrat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Dipl.Ing. Dr. Günter Getzinger, geb. 21.12.1960, Vorsitzender seit 24.7.2013

Mag. Martin Titz, Stellvertreter des Vorsitzenden seit 24.7.2013

Sigrid Binder, geb. 28.1.1952, Mitglied seit 24.7.2013

Annemarie Wicher, geb. 20.3.1934, Mitglied seit 24.7.2013

Bernd Mugele, geb. 11.4.1943, Mitglied seit 24.7.2013


Dr. Erich Schoklitsch, geb. 19.11.1954, Mitglied seit 24.7.2013

Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt nach Vollzeitäquivalenten)

	<u>2013</u>	<u>2012</u>
Arbeiter	0	0
Angestellte	<u>15</u>	<u>13</u>
	<u>15</u>	<u>13</u>

Weiters wurden 5 Personen vom Magistrat Graz der Stadtmuseum Graz GmbH dienstzugewiesen.

Graz, am 18. März 2014


Otto Hochreiter, MA

Anlagenpiegel zum 31.12.2013

	Entwicklung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten						Entwicklung der Abschreibungen						Buchwerte				
	Stand 01.01.2013		Zugang		Abgang		Stand 31.12.2013		Zugang		Abgang		Zuschreibung		Stand 31.12.2013		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
A. ANLAGEVERMÖGEN																	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																	
1. Software	1485,28	403,33	0,00	1888,61	0,00	0,00	1485,28	134,44	0,00	0,00	1819,70	0,00	0,02	268,91	0,00	268,91	
101 Software	12'919,15	8'645,30	0,00	21'764,45	0,00	0,00	9'660,77	3'426,21	0,00	0,00	13'089,98	0,00	3'258,38	8'674,47	0,00	8'674,47	
125 Homepage																	
	14'404,43	9'248,63	0,00	23'653,06	0,00	0,00	11'146,03	3'563,65	0,00	0,00	14'709,68	0,00	3'258,40	8'943,38	0,00	8'943,38	
II. Sachanlagen																	
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund																	
350 Grundstücke, auf Fremdgrund	1'031'203,14	7'369,00	0,00	1'037'384,14	1'186,00	0,00	43'695,84	85'253,61	118,80	0,00	128'840,65	0,00	987'507,30	908'543,49	0,00	908'543,49	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung																	
505 Betriebsausstattung allgemein, neu	68'248,06	4'090,60	0,00	68'332,97	4'005,69	0,00	31'314,99	8'675,44	2'092,21	0,00	38'096,22	0,00	36'933,07	30'234,75	0,00	30'234,75	
508 Sammlung neu	136'602,86	33'975,00	0,00	170'577,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	136'602,86	170'577,86	0,00	170'577,86	
509 Dauerausstellung	322'602,23	7'811,00	0,00	330'413,23	0,00	0,00	32'260,25	65'751,54	0,00	0,00	98'011,80	0,00	290'341,97	232'401,43	0,00	232'401,43	
601 Büroeinrichtung	15'668,41	776,23	0,00	16'444,66	0,00	0,00	11'724,95	1'644,47	0,00	0,00	13'369,42	0,00	3'943,46	3'075,24	0,00	3'075,24	
651 Büromaschinen u. EDV-Anlagen	12'430,27	5'561,22	0,00	9'962,49	8'029,00	0,00	9'123,15	2'066,68	8'028,84	0,00	3'160,68	0,00	3'307,12	8'821,60	0,00	8'821,60	
680 Geringw. WG Betriebs- u. Gesch.auss	17'959,01	5'455,17	0,00	20'914,89	3'408,23	0,00	7'369,90	5'928,45	3'905,00	0,00	10'313,35	0,00	10'579,11	9'701,54	0,00	9'701,54	
	573'520,86	57'689,24	0,00	615'766,12	15'443,98	0,00	9'1813,25	84'266,58	13'126,15	0,00	162'953,68	0,00	481'707,61	452'812,44	0,00	452'812,44	
3. Anlagen in Bau																	
710 Anlagen in Bau - Stadtfourn	12'641,63	0,00	0,00	12'641,63	0,00	0,00	12'641,63	0,00	0,00	0,00	12'641,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	12'641,63	0,00	0,00	12'641,63	0,00	0,00	12'641,63	0,00	0,00	0,00	12'641,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	1'617'365,63	65'058,24	0,00	1'665'791,89	16'631,98	0,00	148'150,72	169'530,19	13'244,95	0,00	304'435,96	0,00	1'469'214,91	1'361'355,93	0,00	1'361'355,93	
SUMME ANLAGENSPIEGEL	1'631'770,06	74'306,87	0,00	1'689'444,95	16'631,98	0,00	159'296,75	173'093,84	13'244,95	0,00	319'145,64	0,00	1'472'473,37	1'370'299,31	0,00	1'370'299,31	

INVESTITIONSZUSCHÜSSE

per 31. Dezember 2013

Stadtmuseum Graz GmbH

	Stand 01.01.2013 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2013 EUR
A. INVESTITIONSZUSCHÜSSE	1'472'473.31	173'093.84	3'387.03	74'306.87	1'370'299.31
Vorjahr	234'821.10	92'397.64	167.72	1'330'217.57	1'472'473.31

2. Rechtliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wurde mit **Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft** vom 23. Juni 2005 errichtet. Maßgeblich ist derzeit diese Fassung.

Die Gesellschaft ist im **Firmenbuch** beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz unter FN 264638z eingetragen; der **Sitz** der Gesellschaft ist in Graz. Es bestehen **keine Zweigniederlassungen**.

Der **Unternehmensgegenstand** umfasst im Wesentlichen

- den Betrieb des Stadtmuseums Graz sowie
- das Sammeln, Bewahren, Forschen und Präsentieren von stadthistorisch relevanten Objekten.

Das **Geschäftsjahr** entspricht dem Kalenderjahr.

Die Mitglieder des **Aufsichtsrates und der Geschäftsführung** sind im Anhang (Beilage I) angegeben.

Das **Stammkapital** in Höhe von EUR 35.000,00 wurde am 31. Dezember 2013 zur Gänze von der Stadt Graz gehalten.

Im Berichtsjahr fanden die erforderlichen vierteljährlichen Sitzungen des Aufsichtsrates statt.

Mit **Umlaufbeschluss** zur schriftlichen Abstimmung gemäß § 34 GmbHG vom 05. Mai 2013 wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 festgestellt und beschlossen.

Mit **Umlaufbeschluss** zur schriftlichen Abstimmung gemäß § 34 GmbHG vom 02. Mai 2013 wurde die procedo wirtschaftsprüfung und steuerberatung gmbh zum Abschlussprüfer für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr gewählt.

Die **Einreichung** des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 beim Firmenbuchgericht gemäß § 277 Abs 1 UGB erfolgte am 12. September 2013.

Mit **Finanzierungsvertrag** vom 12. März 2013 wurde der Gesellschaft seitens der Stadt Graz ein **Gesellschafterzuschuss** zur Abdeckung von Verlusten aus der Geschäftstätigkeit im ersten Halbjahr 2013 in Gesamthöhe von EUR 650.000,00 zugesagt. Weiters wurde der Gesellschaft seitens der Stadt Graz mit **Finanzierungsvertrag** vom 15. Juli 2013 ein **Gesellschafterzuschuss** im zweiten Halbjahr 2013 in Höhe von EUR 840.000,00 zur Abdeckung von Verlusten aus der Geschäftstätigkeit gewährt. Für das Geschäftsjahr 2014 wurden der Gesellschaft ein **Gesellschafterzuschuss** seitens der Stadt Graz mit **Finanzierungsvertrag** vom 15. Juli 2013 EUR 1.380.000,00 zugesagt.

Weitere wichtige Verträge, die über den Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit hinausgehen, sind folgende:

- Mit **Bedienstetenzuweisungsvertrag** vom 6. September 2005 wurden der Gesellschaft gemäß § 3 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetzes, LGBl. Nr. 54/2003, jene **Bedienstete**, die schon vor der Ausgliederung des Stadtmuseums Graz aus dem Organisationsgefüge der Stadt Graz für jenes tätig waren, der Gesellschaft zugewiesen. Die Stadt Graz hat sich im Rahmen der Finanzierung der Stadtmuseum Graz GmbH dazu verpflichtet, die Personalkosten der zugewiesenen Mitarbeiter an das Unternehmen zu refundieren.
- Mit der Landesmuseum Joanneum GmbH wurde am 3. Juli 2007 eine **Kooperationsvereinbarung** über die Zurverfügungstellung von Leihgaben bzw. die gegenseitige Anerkennung von Eintrittskarten geschlossen.
- Mit Vereinbarung vom 18. April 2008 wurde der Beitritt der Stadtmuseum Graz GmbH als Teilnehmergeellschaft zum **Notional-Cash-Pooling** der Stadt Graz beschlossen. Der Cash-Pool wird durch die Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH als Poolgesellschaft geleitet.
- Mit der Stadt Graz wurden am 8. Jänner 2008 **Pachtverträge** über die Nutzung des Objekts Sackstraße 18 und des Objekts Schlossberg 5 (Garnisonsmuseum) abgeschlossen. In einem **Nachtrag** wurde beschlossen, dass ab dem Geschäftsjahr 2009 für 12 Jahre von der Gesellschaft jährlich ein um EUR 80.000,00 erhöhter Pachtzins an die Stadt Graz zu leisten ist, der seitens des Verpächters für die **Instandhaltung** des Gebäudes Sackstraße 18 aufzuwenden ist. Weiters wurden am 28. Juli 2010 mit der Stadt Graz ein weiterer Mietvertrag über die "Gotische Halle" (Sackstraße 20) und am 6. September 2010 mit der Antigorit Vermögensverwaltung GmbH ein Mietvertrag über Lagerflächen in Andritz (Weinzöttlstraße 16) abgeschlossen.

Nennenswerte **Rechtsstreitigkeiten** sind laut Auskunft der Geschäftsführung nicht anhängig.

3. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird unter der Steuernummer 252/6827 beim Finanzamt Graz-Stadt geführt. Mit der steuerlichen Vertretung ist die Bertl Fattinger & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH, Graz, betraut.

Da die Gesellschaft nicht auf Gewinn gerichtet ist und ausschließlich **gemeinnützige Zwecke** im Sinne der §§ 34 ff BAO verfolgt, erfolgte beim Finanzamt lediglich eine Registrierung für Zwecke der Umsatzsteuer.

Die letzte **steuerliche Außenprüfung** des Finanzamtes fand im März 2009 statt und umfasste die gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA). Die daraus resultierende Nachzahlung in Höhe von rd. TEUR 7 wurde bereits im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 berücksichtigt.

Zum Bilanzstichtag bestehen keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Buchwerten laut Unternehmens- und Steuerbilanz.

4. Wirtschaftliche Verhältnisse

4.1. Allgemeines

Die folgenden Darstellungen sollen in einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefassten Form den Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft erleichtern. Daraus ergeben sich vom unternehmensrechtlichen Jahresabschluss **abweichende Darstellungen**.

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen **rundungsbedingte Rechendifferenzen** auftreten.

Die Zahl der **Besucher (gesamt)** der Gesellschaft entwickelte sich wie folgt:

	<u>2013</u>	<u>2012</u>	<u>2011</u>
Stadtmuseum und Garnisonmuseum	18.721	12.921	21.699
Glockenturm	0	0	5.299
	<u>18.721</u>	<u>12.921</u>	<u>26.998</u>

Die Anzahl der **zahlenden Besucher** entwickelte sich im Stadtmuseum und im Garnisonmuseum insgesamt wie folgt:

	<u>2013</u>	<u>2012</u>	<u>2011</u>
Stadtmuseum und Garnisonmuseum	<u>6.447</u>	<u>3.508</u>	<u>9.741</u>

Die Entwicklung der Besucherzahlen ist nur bedingt vergleichbar. Die Besucherzahlen sind gegenüber dem Vorjahr angestiegen, da das Stadtmuseum aufgrund des Umbaus und der Sanierung vom 28. Mai 2012 bis 12. Oktober 2012 geschlossen war. Im Jahr 2011 wurde im Garnisonmuseum eine Sonderausstellung gezeigt und im Haupthaus wurden bewusst weniger Räume bespielt. Außerdem war im Jahr 2011 die Kanonenhalle am Grazer Schlossberg nicht frei zugänglich.

Darüber hinaus ist beim Vergleich der Besucherzahlen zu beachten, dass für das Garnisonmuseum aufgrund der Witterungsverhältnisse jedes Jahr unterschiedliche Öffnungszeiten gelten. Demnach war das Garnisonmuseum im Jahr 2011 im Zeitraum vom 29. Mai bis 18. September geöffnet jedoch in den Jahren 2012 und 2013 nicht geöffnet.

Der **Mitarbeiterstand** (nach Vollzeitäquivalenten) entwickelte sich wie folgt:

	Stand am 31.12.			Durchschnitt		
	2013	2012	2011	2013	2012	2011
Geschäftsführung	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Angestellte	14,2	11,6	11,9	13,0	11,7	11,0
zugewiesene Beamte	5,0	5,0	6,0	5,0	5,5	6,0
	20,2	17,6	18,9	19,0	18,2	18,6

4.2. Vermögenslage

	31.12.2013 TEUR	31.12.2012 TEUR	Veränd. TEUR	%
kurzfristiges Umlaufvermögen				
Vorräte	20	30	-10	-32,0
Lieferforderungen	5	40	-35	-87,5
sonstige Forderungen	58	1.256	-1.198	-95,4
flüssige Mittel	394	260	134	51,5
Rechnungsabgrenzungsposten	20	3	17	522,4
	497	1.589	-1.092	-68,7
kurzfristiges Fremdkapital				
kurzfristige Rückstellungen	180	168	12	7,2
Lieferverbindlichkeiten	13	1.206	-1.194	-98,9
sonstige Verbindlichkeiten	30	23	7	33,0
Rechnungsabgrenzungsposten	15	15	1	3,5
	238	1.412	-1.174	-83,1
Working Capital (Netto-Umlaufvermögen)	259	177	82	46,1
Anlagevermögen				
Immaterielles Vermögen	9	3	6	174,5
Sachanlagen	1.361	1.469	-108	-7,3
	1.370	1.472	-102	-6,9
langfristiges Fremdkapital				
langfristige Rückstellungen	35	33	2	5,8
Reinvermögen	1.594	1.617	-22	-1,4
Stammkapital	35	35	0	0,0
Rücklagen	179	99	81	81,6
unversteuerte Rücklagen	10	11	-1	-8,3
Investitionszuschüsse	1.370	1.472	-102	-6,9
Summe Eigenkapital	1.594	1.617	-22	-1,4
Summe Fremdkapital	273	1.445	-1.172	-81,1
Bilanzsumme	1.867	3.061	-1.194	-39,0

Die wesentlichen Veränderungen der **Vermögenslage** haben die folgenden Ursachen:

Im Bereich des **Anlagevermögens** kam es im Geschäftsjahr 2013 zu Anlagenzugängen von insgesamt TEUR 74. Diesen Investitionen standen Abschreibungen in Höhe von TEUR 173 gegenüber.

Da das gesamte Anlagevermögen der Gesellschaft über Zuschüsse oder Schenkungen finanziert ist, wurde dem Anlagevermögen in gleicher Höhe auf der Passivseite ein Sonderposten für **Investitionszuschüsse** (2013: TEUR 1.370; 2012: TEUR 1.472) gegenübergestellt, welcher simultan zur Abschreibung der Vermögensgegenstände über deren Laufzeit verbraucht wird. Sofern es zum Ausscheiden eines Anlagengutes mit Restbuchwert kommt, kommt es zur sofortigen Auflösung des zugeordneten Investitionszuschusses, wodurch zukünftige Abschreibungen oder Buchwertabgänge auf den Jahresabschluss stets nur erfolgsneutrale Auswirkungen haben. Gemäß der beschriebenen spiegelbildlichen Darstellung führte die Erhöhung des Anlagevermögens um rd. TEUR 102 auch zu einem entsprechenden Anstieg des Sonderpostens für Investitionszuschüsse.

Die Verminderung der **sonstigen Forderungen** um TEUR 1.198 auf TEUR 58 bei gleichzeitiger Verminderung der **Lieferverbindlichkeiten** um TEUR 1.193 auf TEUR 13 ist auf die Begleichung von offenen Verrechnungen aus dem Zuschuss für die Umbau- und Sanierungsarbeiten bzw. diesbezügliche Lieferverbindlichkeiten im Jahr 2012 zurück zu führen.

Die **liquiden Mittel** erhöhten sich im Wesentlichen aufgrund der bereits zugewiesenen Mittel für künftige Ausgaben zum Stichtag um insgesamt TEUR 134 auf den Betrag von TEUR 394.

Die Erhöhung der **versteuerten Rücklage (Kapitalrücklage)** von TEUR 99 auf TEUR 179, welche die nicht gebundenen Kapitalrücklagen aus der Finanzierung durch den Gesellschafter beinhaltet, resultiert aus zugewiesenen Subventionen (gemäß Finanzierungsvereinbarung 2013), die die Aufwendungen und Investitionen des Geschäftsjahres 2013 überstiegen haben.

4.3. Ertragslage

	2013 TEUR	2012 TEUR	Veränd. TEUR
Umsatzerlöse	28	16	12
Betriebsleistung	28	16	12
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	-490	-450	-40
Rohhertrag I	-462	-433	-29
Personalaufwand	-694	-660	-34
Rohhertrag II	-1.156	-1.093	-63
sonstige betriebliche Erträge	132	91	40
sonstige betriebliche Aufwendungen	-348	-346	-3
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	-1.372	-1.348	-25
Abschreibungen	3	0	3
Finanzerträge	5	2	4
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-1.364	-1.346	-18
Ergebnis vor Steuern (EBT)	-1.364	-1.346	-18
ordentliches Ergebnis vor Rücklagen	-1.364	-1.346	-18
Veränderung von Rücklagen	1.364	1.346	18
Jahresgewinn	0	0	0

Die wesentlichen Veränderungen der **Ertragslage** haben die folgenden Ursachen:

Die **Umsatzerlöse** erhöhten sich von rd. TEUR 16 auf TEUR 28. Dies ist mit den gestiegenen Umsatzerlöse aus Ticketverkäufen, welche sich von TEUR 12 auf TEUR 24 erhöht haben, zu begründen. Im Wesentlichen ist dies auf die Schließung des Stadtmuseums während des Umbaus und der Sanierung im Jahr 2012 zurückzuführen. Die Erlöse für Publikationen blieben konstant bei TEUR 4.

Der **Materialaufwand** erhöhte sich um TEUR 30 auf TEUR 190.

Die **Aufwendungen für bezogene Leistungen**, welche die Personalkosten der von der Stadt Graz zugewiesenen Mitarbeiter sowie die Fremdleistungen darstellen, erhöhte sich um TEUR 11 auf TEUR 300. Die **Personalkosten** der eigenen Angestellten erhöhten sich um TEUR 34 auf TEUR 694.

Die Veränderung der **sonstigen betrieblichen Erträge** resultiert im Wesentlichen aus der Weiterverrechnung von Personalkosten.

Insgesamt veränderte sich das **Ergebnis** vor Veränderung von Rücklagen von TEUR -1.346 im Geschäftsjahr 2012 auf TEUR -1.364 im Geschäftsjahr 2013.

4.4. Finanzlage - Geldflussrechnung

Die nachfolgend gezeigte Geldflussrechnung wurde in Anlehnung an das Fachgutachten KFS/BW 2 ("Die Geldflussrechnung als Ergänzung des Jahresabschlusses und Bestandteil des Konzernabschlusses") aufgestellt, wobei die indirekte Methode angewandt wurde.

	2013 TEUR	2012 TEUR
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.364	-1.346
+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	0	0
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	175	92
+/- Zunahme/Abnahme von langfristigen Rückstellungen	2	-2
- Erträge aus der Auflösung von Bewertungsreserven aus Investitionszuschüssen	-176	-93
<i>Cashflow aus dem ordentlichen Ergebnis</i>	<i>-1.362</i>	<i>-1.348</i>
+/- Zunahme/Abnahme von kurzfristigen Rückstellungen	12	32
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen sowie anderer Aktiva	1.226	-1.257
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva	-1.186	1.200
<i>Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</i>	<i>-1.309</i>	<i>-1.373</i>
Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-1.309	-1.373
+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0	0
- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-47	-1.302
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-47	-1.302
+ Einzahlung von Kapitalrücklagen (Gesellschafterzuschuss) (davon für Verlustabdeckung)	1.443	1.268
+ Einzahlung von Kapitalrücklagen (Gesellschafterzuschuss) (davon für Investitionszuschüsse)	47	322
+ Einzahlung von Subventionen	0	980
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.490	2.570
Nettogeldfluss gesamt	134	-105
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	260	365
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	394	260

4.5. Kennzahlen**4.5.1. Vermögen**

	2013	2012	2011
Working Capital (in TEUR)	259	177	256
<i>(kurzfristige Aktiva - kurzfristige Passiva)</i>			

4.5.2. Ertrag

Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) (in TEUR)	-1.364	-1.346	-1.414
<i>(EGT + Zinsen und ähnliche Aufwendungen gem. § 231 Abs. 2 Z 15 bzw. Abs. 3 Z 14 UGB)</i>			
Aufwand pro Angestellte (exkl. Geschäftsführer) (in TEUR)	45	45	45
<i>(korrigierter Personalaufwand durchschnittliche Angestellte)</i>			
Aufwand pro dienstzugewiesene Magistratsbeamte (exkl. ehemaligem Leiter) (in TEUR)	50	48	48
<i>(korrigierter Personalaufwand durchschnittliche Beamte)</i>			

4.5.3. Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

	<u>31.12.2013</u>	<u>31.12.2012</u>	<u>31.12.2011</u>
URG-Kennzahlen			
Eigenmittelquote nach § 23 URG <i>(gemäß KFS/RL 21 unter Korrektur von Investitionszuschüssen, in %)</i>	45,1	9,1	50,8
fiktive Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG <i>(gemäß KFS/RL 21 unter Korrektur von Investitionszuschüssen, in Jahren)</i>	neg. Mittel- überschuss	neg. Mittel- überschuss	keine Schulden i.S.d. URG

5. Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

5.1. Bilanz

5.1.1. Aktiva

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR	Veränderung EUR
Homepage	8.674,47	3.258,38	5.416,09
Software	268,91	0,02	268,89
	<u>8.943,38</u>	<u>3.258,40</u>	<u>5.684,98</u>

II. Sachanlagen

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR	Veränderung EUR
Grundstückseinrichtungen auf Fremdgrund	908.543,49	987.507,30	-78.963,81
Dauerausstellung	232.401,43	290.341,97	-57.940,54
Sammlungen	170.577,88	136.602,88	33.975,00
Betriebsausstattung	30.234,75	36.933,07	-6.698,32
Büroeinrichtung	3.075,24	3.943,46	-868,22
Büromaschinen und EDV-Anlagen	6.821,60	3.307,12	3.514,48
Geringwertige Wirtschaftsgüter	9.701,54	10.579,11	-877,57
	<u>1.361.355,93</u>	<u>1.469.214,91</u>	<u>-107.858,98</u>

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR	Veränderung EUR
Publikationen und Kataloge	19.504,40	28.779,65	-9.275,25
Hilfsstoffe	751,76	990,00	-238,24
	<u>20.256,16</u>	<u>29.769,65</u>	<u>-9.513,49</u>

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR	Veränderung EUR
Forderungen Inland	<u>5.022,98</u>	<u>40.291,91</u>	<u>-35.268,93</u>

2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR	Veränderung EUR
Finanzamt	41.646,65	248.795,48	-207.148,83
noch nicht abziehbare Vorsteuern	39,10	2.501,49	-2.462,39
Kreditkarten	54,90	10,00	44,90
übrige	16.083,24	1.004.366,73	-988.283,49
	<u>57.823,89</u>	<u>1.255.673,70</u>	<u>-1.197.849,81</u>

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR	Veränderung EUR
UniCredit Bank Austria AG	390.034,22	256.407,30	133.626,92
Kassa	3.083,70	2.342,61	741,09
Durchlaufkonto Barerlöse	841,75	1.323,80	-482,05
schwebende Geldbewegungen	120,00	0,00	120,00
	<u>394.079,67</u>	<u>260.073,71</u>	<u>134.005,96</u>

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
sonstige Rechnungsabgrenzungen	<u>19.901,74</u>	<u>3.197,84</u>

5.1.2. Passiva

A. Eigenkapital

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR	Veränderung EUR
Stammkapital	35.000,00	35.000,00	0,00
nicht gebundene Kapitalrücklagen (Gesellschafterzuschüsse Stadt Graz)	179.440,81	98.831,66	80.609,15
	<u>214.440,81</u>	<u>133.831,66</u>	<u>80.609,15</u>

B. Unversteuerte Rücklagen

	Stand 1.1.2013 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2013 EUR
Bewertungsreserve gemäß § 13 EStG	10.579,11	5.928,45	404,29	5.455,17	9.701,54

C. Investitionszuschüsse

	Stand 1.1.2013 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2013 EUR
Investitionszuschüsse					
Subventionen und Zuschüsse	1.472.473,31	173.093,84	3.387,03	74.306,87	1.370.299,31

D. Rückstellungen

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
Personalarückstellungen dienstzugewiesene Beamte	64.039,92	56.792,17
Zeitguthaben (Angestellte)	50.145,27	43.638,27
nicht konsumierte Urlaube (Angestellte)	42.608,56	43.758,80
Rechts- und Beratungskosten	7.225,00	6.875,00
übrige	50.862,16	49.784,30
	<u>214.880,91</u>	<u>200.848,54</u>

E. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2013	31.12.2012
	EUR	EUR
Lieferverbindlichkeiten	10.032,03	1.176.785,44
noch nicht fakturierte Verbindlichkeiten	2.739,90	29.090,41
Verbindlichkeiten Währungsunion	64,49	619,07
	<u>12.836,42</u>	<u>1.206.494,92</u>

2. sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2013	31.12.2012
	EUR	EUR
Gebietskrankenkasse	18.140,13	14.425,70
Lohnsteuer	6.753,76	797,57
Dienstgeberbeitrag	2.106,71	82,36
Gutscheine	1.480,00	1.230,00
Kommunalsteuer	1.404,47	1.419,45
Kreditkarten	158,60	215,05
Abzugssteuer	0,00	227,50
Löhne und Gehälter	0,00	4.188,28
	<u>30.043,67</u>	<u>22.585,91</u>

F. Rechnungsabgrenzungsposten

	31.12.2013	31.12.2012
	EUR	EUR
sonstige Rechnungsabgrenzungen	<u>15.181,09</u>	<u>14.666,67</u>

5.2. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	2013 EUR	2012 EUR	Veränderung EUR
Ticketverkauf	23.962,39	11.944,45	12.017,94
Publikationen und Kataloge	3.548,26	3.562,85	-14,59
Merchandising	372,26	718,07	-345,81
sonstige	155,83	216,67	-60,74
	<u>28.038,74</u>	<u>16.442,04</u>	<u>-67.127,06</u>

2. sonstige betriebliche Erträge

a. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

	2013 EUR	2012 EUR	Veränderung EUR
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	<u>5.266,69</u>	<u>11.740,93</u>	<u>-6.474,24</u>

b. übrige

	2013 EUR	2012 EUR	Veränderung EUR
Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln	36.983,00	25.000,00	11.983,00
Sponsoring	19.666,67	8.323,33	11.343,34
Miet- und Pachteinnahmen	12.361,57	12.648,47	-286,90
Versicherungsentschädigungen	348,42	50,00	298,42
sonstige betriebliche Erträge	56.994,50	33.406,50	23.588,00
	<u>126.354,16</u>	<u>79.428,30</u>	<u>46.925,86</u>

3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

a. Materialaufwand

	2013 EUR	2012 EUR	Veränderung EUR
Ausstellungen	177.148,25	151.467,99	25.680,26
Publikationen	3.886,86	419,48	3.467,38
Museumspädagogik	3.230,93	1.317,85	1.913,08
Sammlungen	2.751,55	1.517,55	1.234,00
erhaltene Lieferantenskonti	-1.756,41	-1.080,37	-676,04
sonstiger	5.185,43	6.747,13	-1.561,70
	<u>190.446,61</u>	<u>160.389,63</u>	<u>30.056,98</u>

b. Aufwendungen für bezogene Leistungen

	2013 EUR	2012 EUR	Veränderung EUR
Personalkostenrefundierung dienstzugewiesener Mitarbeiter an Stadt Graz	243.052,52	242.085,17	967,35
bezogene Fremdleistungen	49.082,00	49.150,59	-68,59
Veränderung Personalkostenrückstellungen der zugewiesenen Beamten	7.514,44	-1.768,50	9.282,94
	<u>299.648,96</u>	<u>289.467,26</u>	<u>10.181,70</u>

4. Personalaufwand

b. Gehälter

	2013 EUR	2012 EUR	Veränderung EUR
Gehälter	433.100,92	390.106,74	42.994,18
Sonderzahlungen	72.745,89	78.957,65	-6.211,76
Prämien	15.643,98	13.943,84	1.700,14
Veränderung der Geschäftsführer-Jahresprämie	6.870,00	0,00	6.870,00
Veränderung der Zeitausgleichsrückstellung	5.868,34	14.912,04	-9.043,70
Veränderung der Urlaubsrückstellung	-897,75	8.261,07	-9.158,82
	<u>533.331,38</u>	<u>506.181,34</u>	<u>27.150,04</u>

c. Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen

	2013 EUR	2012 EUR	Veränderung EUR
Mitarbeiterversorgungskasse	8.045,50	7.361,35	684,15

d. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge

	2013 EUR	2012 EUR	Veränderung EUR
gesetzlicher Sozialaufwand	107.773,68	97.709,78	10.063,90
Dienstgeberbeitrag	23.462,56	21.853,94	1.608,62
Kommunalsteuer	15.641,71	14.569,30	1.072,41
Veränderung der Personalrückstellungen	386,17	6.656,08	-6.269,91
	<u>147.264,12</u>	<u>140.789,10</u>	<u>6.475,02</u>

e. sonstige Sozialaufwendungen

	2013 EUR	2012 EUR	Veränderung EUR
sonstige Sozialaufwendungen	4.993,89	3.293,19	1.700,70

5. Abschreibungen

	2013 EUR	2012 EUR	Veränderung EUR
planmäßige Abschreibungen	173.093,84	92.397,64	80.696,20
Auflösung Investitionszuschüsse	-176.480,87	-92.565,36	-83.915,51
	<u>-3.387,03</u>	<u>-167,72</u>	<u>-3.219,31</u>

6. sonstige betriebliche Aufwendungen

a. Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen

	2013 EUR	2012 EUR	Veränderung EUR
Gebühren	<u>5.414,23</u>	<u>3.936,47</u>	<u>1.477,76</u>

b. übrige

	2013 EUR	2012 EUR	Veränderung EUR
Miet- und Pachtaufwand	137.939,96	138.805,70	-865,74
Betriebskosten	88.151,61	89.872,65	-1.721,04
Instandhaltung	32.330,81	31.873,83	456,98
Werbeaufwand	30.942,92	15.301,74	15.641,18
Rechts- und Beratungsaufwand	11.622,42	12.851,03	-1.228,61
Reise- und Fahrtaufwand	10.810,12	10.809,76	0,36
Büromaterial	8.254,16	8.514,95	-260,79
Versicherungen	7.365,90	7.248,05	117,85
Post und Telekommunikation	7.137,08	7.036,01	101,07
Aus- und Weiterbildung	3.439,30	2.503,89	935,41
Buchwertabgänge	2.317,83	167,72	2.150,11
Transportaufwand	393,04	2.961,25	-2.568,21
übrige	<u>2.135,59</u>	<u>13.771,29</u>	<u>-11.635,70</u>
	<u>342.840,74</u>	<u>341.717,87</u>	<u>1.122,87</u>

7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebserfolg)

Die Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebserfolg) beträgt im Geschäftsjahr 2013 EUR -1.368.961,31 (Vorjahr: EUR -1.347.409,22) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 21.552,09 bzw. 1,6 % verändert.

8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	2013 EUR	2012 EUR	Veränderung EUR
Zinserträge	<u>5.311,76</u>	<u>1.516,94</u>	<u>3.794,82</u>

9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzerfolg)

Die Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzerfolg) beträgt im Geschäftsjahr 2013 EUR 5.311,76 (Vorjahr: EUR 1.516,94) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -3.794,82 verändert.

10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beträgt im Geschäftsjahr 2013 EUR -1.363.649,55 (Vorjahr: EUR -1.345.892,28) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 17.757,27 bzw. 1,32 % verändert.

11. Jahresfehlbetrag

Der Jahresfehlbetrag beträgt im Geschäftsjahr 2013 EUR -1.363.649,55 (Vorjahr: EUR -1.345.892,28) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um EUR 17.757,27 bzw. 1,32 % verändert.

12. Auflösung unverteilter Rücklagen

	2013 EUR	2012 EUR	Veränderung EUR
Bewertungsreserve gemäß § 13 EStG	<u>6.332,74</u>	<u>5.722,03</u>	<u>610,71</u>

13. Auflösung von Kapitalrücklagen

	2013 EUR	2012 EUR	Veränderung EUR
Gesellschafterzuschüsse der Stadt Graz	<u>1.362.771,98</u>	<u>1.345.753,31</u>	<u>17.018,67</u>

14. Zuweisung zu un versteuerten Rücklagen

	2013 EUR	2012 EUR	Veränderung EUR
Bewertungsreserve gemäß § 13 EStG	<u>5.455,17</u>	<u>5.583,06</u>	<u>-127,89</u>

15. Jahresgewinn

Der Jahresgewinn beträgt im Geschäftsjahr 2013 EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbeihilfe.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchtäuschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.